



Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 55133 Bonn

ausschließlich per E-Mail:

██████████@fragdenstaat.de

Julia Steig
Bundesamt für Sicherheit in der
Informationstechnik

Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 03 06
53133 Bonn

Tel. +49 228 99 9582-0
Fax +49 228 99 9582-6767
E-Mail ifg@bsi.bund.de

Betreff: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Bezug: Ihre Anfrage vom 06.11.2019
Geschäftszeichen: BL 23 – 010 030 05/2019-043
Datum: 03.12.2019
Seite 1 von 2
Anlage: - 1 -

poststelle@bsi-bund.de-mail.de
www.bsi.bund.de

Sehr geehrter Herr ██████████

auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 06.11.2019 ergeht folgender

Bescheid

1. Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.
2. Es werden keine Gebühren erhoben.

Begründung

1.
In Ihrer oben genannten Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bitten Sie um Übersendung

„...alle Unterlagen aus denen Untersuchungen zum Verschlüsselungsprogramm „Microsoft BitLocker“ hervorgehen. Insbesondere bitte ich Sie um die Auskunft darüber, ob die Verschlüsselungssoftware über eine Backdoor verfügt oder eine Verschlüsselung anderweitig umgangen werden kann.“

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nach § 3 Nr. 2 IFG nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Unter dem Begriff „öffentliche Sicherheit“ versteht man neben der Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates auch die Unversehrtheit von Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigentum und sonstigen Rechtsgütern der Bürger.

Mit Hilfe der Informationen aus den Dokumenten können mögliche Angreifer Systeme der öffentlichen Verwaltung, der Wirtschaft und weiterer Nutzer von BitLocker ggf. erfolgreich



kompromittieren, so dass der Zugang zu den Informationen aufgrund der möglichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen wird.

Der Informationszugang ist überdies nach § 3 Nr. 4 IFG ausgeschlossen, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt. Dies ist bei den hier gegenständlichen Dokumenten der Fall, da diese als Verschlussache eingestuft sind. Im Rahmen Ihrer IFG-Anfrage wurde die Einstufung der Dokumente überprüft. Eine Aufhebung der Einstufung ist nicht möglich.

2.

Aufgrund der Ablehnung Ihres Antrags auf Informationszugang, werden keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185 – 189, 53175 Bonn Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag

Julia Steig